

Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Main - Tauber - Kreis

Satzung

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom 17. Dezember 1998

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 17. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 29. November 2001 (§ 9 Absatz 1), in Kraft seit 01.01.2002
2. Änderung durch Satzung vom 14. Dezember 2006 (§ 11), in Kraft seit 01.01.2007
3. Änderung durch Satzung vom 18. Dezember 2008 (§§ 7,9,10) in Kraft seit 01.01.2009
4. Änderung durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (§§ 7,9,10) in Kraft seit 01.01.2015
5. Änderung durch Satzung vom 23. November 2017 (§ 9) in Kraft seit 01.01.2018
6. Änderung durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (§ 9) in Kraft seit 01.01.2021

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung kann der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit befreit werden, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwasser nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird den nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Überprüfung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt kostenlos durch das Tiefbauamt.
- (3) In den Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung über
 - (1) die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- (2) den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zur Entsorgung der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nach § 4 zu gewähren.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstück oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Entgelt

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die zur Kläranlage Bad Mergentheim oder Kläranlage Apfelbach angelieferte Abwassermenge.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr nach § 7 Absatz 1 beträgt je Kubikmeter angelieferter Abwassermenge aus

- | | |
|---|----------|
| • geschlossenen Gruben bei vierteljährlicher und längerer Leerung | 1,91 € |
| • Kleinkläranlagen ohne biologischer Nachbehandlung
Mehrkammerabsetzgruben | 25,71 €. |

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Abwassers zur Kläranlage Bad Mergentheim oder Apfelbach.
- (2) Die Gebühren nach § 9 sind sofort zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt.
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i. V. mit § 17 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtung nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 17.12.1998

gez. Hülsmann
Oberbürgermeister